

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein down-syndrom köln e. V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Köln unter VR 16520 eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Interessenvertretung von Menschen mit Down-Syndrom. Der Verein hat dabei das Ziel, die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der jeweils gültigen UN Behindertenrechtskonvention und die Selbstbestimmung von Menschen mit Down-Syndrom zu fördern. Der Verein unterstützt vorbehaltlos das Lebensrecht von ungeborenen Kindern mit Down-Syndrom.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Teilhabe und Vernetzung von Menschen mit Down-Syndrom zur gemeinsamen Interessenvertretung und Freizeitgestaltung
 - Beratung von Menschen mit Down-Syndrom sowie von deren Eltern und Bezugspersonen
 - Aktive Interessenvertretung für Menschen mit Down-Syndrom in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Fachleuten und der Politik.
 - Öffentlichkeitsarbeit rund um das Down-Syndrom
 - Erarbeitung von Möglichkeiten der Teilhabe mit
 - Behörden, Verbänden, wissenschaftlichen Institutionen,
 - Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen sowie Einrichtungen für Ausbildung, Arbeit und/oder Wohnen
 - Ärzten/Ärztinnen, Pädagogen/Pädagoginnen und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in Diagnostik, Therapie und Pflege.
 - anderen Selbsthilfegruppen und Initiativen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Gelder werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und andere dem Verein zufließende Mittel aufgebracht.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Dem Verein können Familien, natürliche und juristische Personen beitreten.
2. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung gilt ab dem folgenden Kalenderjahr. Werden die Beträge nicht neu festgelegt, gelten die alten Beiträge unverändert weiter. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den/die Kassenwart/Kassenwartin bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Außerdem kann die Vorstandschaft durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied ausschließen. Der Vorstand teilt in diesem Fall dem Mitglied den begründeten Ausschlussbeschluss mittels eingeschriebenem Brief mit. Gegen den Vorstandsbeschluss ist binnen vier Wochen Einspruch mittels eingeschriebenem Brief möglich. Über den Einspruch befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist abgelehnt, wenn die Vorstandsentscheidung mit einfacher Mehrheit gebilligt wird. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in Textform (in der Regel bis spätestens Ende Mai) einberufen und von dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen. Alle Einladungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Sitzung abzusenden.

Die Mitgliederversammlung ist virtuell möglich. Der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Siehe § 5 (5)

Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, können nur dann gefasst werden, wenn die Beschlussfassung mit der Einladung angekündigt wurde.

2. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder teil. Jedes Mitglied (Familie) hat eine Stimme. Ein Mitglied, das von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden soll, hat kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen
- der Jahresrechnung;
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderungen. Diese müssen inhaltlich schriftlich in der Tagesordnung angekündigt werden.
- die Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- die Auflösung des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedoch bedürfen Beschlüsse zu den folgenden Paragraphen andere Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und der erschienenen Mitglieder:

- § 3, Abs. 2 (3/4 Mehrheit) Mitgliedsbeiträge
- § 4, Abs. 3 und 4 (3/4 Mehrheit) Beendigung Mitgliedschaft
- § 5, Abs. 3 (3/4 Mehrheit) Satzungsänderungen
- § 6, Abs. 4 (3/4 Mehrheit) Abberufung des Vorstands
- § 10, Abs. 1 (3/4 Mehrheit) Auflösung des Vereins

Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist spätestens nach 3 Wochen fertig zu stellen, vom Protokollant/ von der Protokollantin und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern zur Kenntnis vorzulegen. Nach dem Versenden des Protokolls an die Mitglieder verbleiben 10 Werktage, um Änderungsanträge schriftlich an den Vorstand einzureichen. Gibt es keine Änderungsanträge gilt das Protokoll als genehmigt. Im Falle von Änderungsanträgen bedürfen diese der mehrheitlichen schriftlichen Zustimmung der Mitglieder. Sobald diese vorliegen, gilt das Protokoll mit den Änderungen als genehmigt.

5. Virtuelle Mitgliederversammlung: Die virtuelle Mitgliederversammlung muss in einem passwortgesicherten Online-Raum erfolgen.
Die Teilnehmer erhalten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Online-Zugangsdaten und das entsprechende Passwort.
Die Teilnehmer müssen ihre Identität bei der Online-Versammlung kenntlich machen.
Bei der virtuellen Mitgliederversammlung gelten ebenfalls alle weiteren Bestimmungen nach § 5 dieser Satzung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern. In der Regel sind dies:
 - der oder die erste Vorsitzende
 - der oder die zweite Vorsitzende
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
 - maximal sechs Beisitzer(innen)Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter vier, so können die verbliebenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich in Sinne des § 26 BGB von
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)vertreten, wobei jede(r) für sich allein vertretungsberechtigt ist.
3. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Vorstandsamt endet durch Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Ein Rücktritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zulässig. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. (siehe § 8 Abs. 3). Der Antrag auf Abberufung muss nach schriftlicher Ankündigung in der Tagesordnung aufgenommen sein.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können folgendermaßen gefasst werden:
 - in Vorstandssitzungen
 - schriftlich per Brief/E-Mail/Fax
 - fernmündlich/in Konferenzschaltungen
 - per Video/ Online KonferenzEs wird ein Protokoll über die Beschlüsse geführt.
Der Vorstand kann sich im Übrigen durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben und, soweit die Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nichts anderes bestimmt hat, einzelne Aufgaben unter sich verteilen.

Entscheidungen mit einem geringen Finanzvolumen dürfen nach Abstimmung im engeren Vorstand getroffen werden:

- Projekte bis 1000,- € können von dem/der 1. + 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister entschieden werden.
- Bei Projekten über 1000,- € wird der gesamte Vorstand mit einbezogen.

Die Vorstandsmitglieder sind an vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse gebunden.

6. Der Vorstand hat den Mitgliedern über seine Tätigkeit in schriftlicher Form in der Mitgliederversammlung zu berichten (Rechenschaftsbericht).

§ 6 Beiräte, Arbeitskreise

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können Beiräte und Arbeitskreise gebildet werden. Sie werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung kann dazu Vorschläge machen.
2. In den Arbeitskreisen bzw. Beiräten sollen Menschen mit Down-Syndrom aktiv im Sinne ihrer Selbstvertretung und Teilhabe mitwirken

§ 7 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 8 Kassenprüfung

1. Über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Einnahmen und vorgenommenen Ausgaben stellt der Vorstand eine Jahresrechnung auf, die er zusammen mit seinem Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung bis spätestens Mai des laufenden Jahres zur Abnahme vorzulegen hat. Sie ist von den Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen zu prüfen, die über ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens notwendig, so sind die im Amt befindlichen Vorstände die Liquidatoren
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an vom Finanzamt als gemeinnützig bestätigte Vereinigungen oder Körperschaften im Bundesgebiet, die gleiche oder ähnliche Vereinszwecke verfolgen, wie sie § 1 Abs. 2 dieser Satzung zum Ausdruck bringt. Ansonsten fließt das Vermögen an die Lebenshilfe Köln e.V. (Anmerkung: Konkretisierung noch zu prüfen). In jedem Fall ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder/und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.05.2023 durch die Mitglieder beschlossen. Durch die Neufassung verliert die Ursprungssatzung vom 19.09.1992 und Änderungen vom 26.04.2009 und 26.08.2012 ihre Gültigkeit, sobald die neue Satzung vom 08.05.2023 vom Notar beglaubigt und im Vereinsregister eingetragen ist. Die Eintragung erfolgte am 27.09.2023 in das Vereinsregister Köln.

Stand 27.09.2023

©down-syndrom-köln e.V.